

kostenhilfe und die Beiordnung eines Rechtsanwalts für das Scheidungsverfahren umfasst gem. § 122 Abs. 3 S. 1 BRAGO auch einen Vergleich über die dort aufgeführten Gegenstände, wobei der Vergleich auch außergerichtlich geschlossen werden kann, also nicht auf Vergleiche beschränkt ist, die vor Gericht protokolliert werden (vgl. hierzu OLG Hamburg FamRZ 1991, 469; Zöller/Philippi, ZPO, 24. und 25. Aufl., § 114 Rn 47).

§ 122 Abs. 3 S. 1 BRAGO (und nunmehr § 48 Abs. 3 RVG) dehnt die für den ersten Rechtszug bewilligte Prozesskostenhilfe nebst Beiordnung eines Rechtsanwalts unabhängig von einer ausdrücklichen Einbeziehung in den Bewilligungsbeschluss auf den Abschluss eines Vergleichs über die in der Vorschrift bezeichneten Gegenstände aus. Die Erstreckung ist nach dem Wortlaut der genannten Vorschrift auch unabhängig davon, ob über die aufgeführten Gegenstände, die Folgesachen in dem Scheidungsverfahren sein könnten, ein Verfahren vor dem Familiengericht anhängig gemacht worden ist. Der Wortlaut lässt auch nicht erkennen, dass sich die Erstreckung nur auf den Abschluss eines gerichtlichen Vergleichs beziehen soll. Die Vorschrift spricht ohne Einschränkung vom „Abschluss eines Vergleichs“. Endet ein Rechtsstreit, in dem einer Partei Prozesskostenhilfe bewilligt worden war, mit einem außergerichtlichen Vergleich, so erhält der beigeordnete Anwalt aus der Staatskasse eine Vergleichsgebühr. Andernfalls würde dies zu einer nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung der armen Partei gegenüber der Partei führen, die auf Prozesskostenhilfe nicht angewiesen ist (vgl. hierzu BGH NJW 1988, 494, 495).

Da der im Streitfall unstrittig im Vergleichswege geschlossene notarielle Vertrag vom 10.3.2004 – neben weiteren im Einzelnen dort aufgeführten Folgesachen – die Ansprüche der Parteien aus dem ehelichen Güterrecht betrifft, wird er von der zu Gunsten der Antragstellerin bewilligten Prozesskostenhilfe umfasst. Dementsprechend sind der angefochtene Beschluss des AG über die Erinnerung sowie der Festsetzungsbescheid des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle aufzuheben und es ist die Sache an das AG zurückzuverweisen, damit die Abrechnung unter Beachtung der vorstehenden Ausführungen neu vorgenommen wird.

— Anmerkung

Der Beschluss befasst sich mit der häufig auftretenden Frage, ob eine außergerichtliche, im vorliegenden Fall notariell beurkundete Ehescheidungsfolgenvereinbarung von der Prozesskostenhilfe und Beiordnung eines Rechtsanwaltes erfasst sei. In dem zu entscheidenden Fall war der Antragsgegner im Ehescheidungsverfahren nicht anwaltlich vertreten. Unter Mitwirkung des Prozessbevollmächtigten der Antragstellerin schlossen die Parteien eine notarielle Ehescheidungsfolgenvereinbarung und regelten darin insbesondere güterrechtliche Ansprüche der Antragstellerin gegenüber dem Antragsgegner. Der Antragstellerin war Prozesskostenhilfe unter Beiordnung ihres Prozessbevollmächtigten für das Ehescheidungsverfahren

Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Scheidungsverfahren

— § 122 Abs. 2 S. 1 BRAGO; § 48 Abs. 3 RVG

Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe umfasst auch einen außergerichtlich geschlossenen Vergleich.

OLG Brandenburg, Beschl. v. 20.12.2004 – 10 WF 234/04 (AG Perleberg)

Gründe: Die nach der für das vorliegende Verfahren noch maßgebenden Vorschrift des § 128 Abs. 4 BRAGO zulässige Beschwerde des Verfahrensbevollmächtigten der Antragstellerin ist begründet. Zu Unrecht hat der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Familiengerichts die Festsetzung einer Vergleichsgebühr nebst Mehrwertsteuer zu Gunsten des Beschwerdeführers abgelehnt. Die hiergegen gerichtete Erinnerung hat das Familiengericht durch den angefochtenen Beschluss zurückgewiesen. Die angeführten Begründungen rechtfertigen jedoch nicht eine Versagung der geltend gemachten Vergleichsgebühr.

Der Beschwerdeführer hat gegen die Staatskasse einen Anspruch auf Vergütung auch hinsichtlich einer Vergleichsgebühr erworben. Der Umfang seines Vergütungsanspruchs richtet sich nach dem Umfang der bewilligten Prozesskostenhilfe und seiner Beiordnung. Die Bewilligung von Prozess-

ren, für die Durchführung des Versorgungsausgleiches und die Folgesache Kindesunterhalt bewilligt.

Anlässlich des Termins zur mündlichen Verhandlung in der Ehescheidung beantragte der Prozessbevollmächtigte der Antragstellerin, auch für den notariell beurkundeten Ehescheidungsfolgenvergleich einen Gegenstandswert im Hinblick auf die güterrechtlichen Ansprüche festzusetzen. Diesem Antrag folgte das Familiengericht. Im Rahmen der PKH-Kostenfestsetzung nahm der Urkundsbeamte jedoch eine Absetzung der ebenfalls geltend gemachten Vergleichsgebühr vor. Der hiergegen eingelegte Beschwerde gab das Brandenburgische OLG statt.

Der Entscheidung kommt eine nicht unerhebliche Bedeutung zu. Teilweise ist der Antragsgegner nicht anwaltlich vertreten.

Der antragstellenden Partei wird Prozesskostenhilfe unter Beiordnung ihres Anwaltes bewilligt. Wenn es zur Vermeidung einer streitigen Auseinandersetzung der Folgesachen gelingt, unter Mitwirkung des Prozessbevollmächtigten des Antragstellers eine notariell beurkundete Ehescheidungsfolgenvereinbarung zu schließen, muss sich, so das Brandenburgische OLG, die bewilligte Prozesskostenhilfe und Beiordnung auch auf den außergerichtlich geschlossenen Vergleich erstrecken. Dies ergebe sich aus § 122 Abs. 3 S. 1 BRAGO und aus § 48 Abs. 3 RVG.

Mitgeteilt und kommentiert von *Dr. Christian Grabow*, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht, Ludwigslust